



SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeinde- feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES))

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 06. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 29. November 2001 erhält folgende Fassung:

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

- | | |
|---|------------------|
| a) Feuerwehrkommandant/Kommandant
Abteilung Schriesheim: | Euro 613,56/Jahr |
| b) Kommandant Abteilung Altenbach: | Euro 214,80/Jahr |

Die stellvertretenden Abteilungskommandanten erhalten ein Drittel der in Satz 1 Buchst. a - b festgelegten Beträge.

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant/Kommandant Abteilung Schriesheim:	Euro 306,84/Jahr
b) Kommandant Abteilung Altenbach:	Euro 92,04/Jahr
c) Gerätewart Abteilung Schriesheim:	Euro 736,32/Jahr
d) Gerätewart Abteilung Altenbach:	Euro 245,52/Jahr
e) Gruppenführer der Gruppe Ursenbach:	Euro 30,72/Jahr
f) Gerätewart Abteilung Ursenbach:	Euro 92,04/Jahr.

Die stellvertretenden Abteilungskommandanten erhalten ein Drittel der in Satz 2 Buchst. a - b festgelegten Beträge.

3. Die zusätzliche Entschädigung nach Abs. 1 und Abs. 2 wird monatlich gezahlt.
4. Die zusätzliche Entschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte seine Funktion ununterbrochen länger als einen Monat tatsächlich nicht ausübt, für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 07. Februar 2002

RIEHL
Bürgermeister